

### Übung im Bürgerlichen Recht: 1. (Ferien-) Hausarbeit „Der Umwelt zuliebe“

Dem V gehört ein schmuckes Mehrfamilienhaus, in dem er selbst im 1. OG wohnt. Die Räume im Erdgeschoss hat er an den Facharzt A vermietet, der dort seine Praxis betreibt. In der Wohnung im 2. OG wohnt der geschiedene M, der im Management eines erfolgreichen Solartechnologie-Unternehmens tätig ist, gemeinsam mit seinem elfjährigen Sohn S, für den er allein sorgeberechtigt ist. Da M geschäftlich vom 27.1.-4.2.2003 verreisen musste, bot ihm die im Nachbarhaus wohnende Rentnerin N an, den S zu sich zu nehmen und „auf die Wohnung aufzupassen“, was M gerne annahm. Die als sehr ordnungsliebend und sorgfältig bekannte N hatte in den vergangenen drei Jahren bei den Reisen des M den S immer wieder gerne bei sich aufgenommen und, wie mit M abgesprochen, täglich die Blumen in der Wohnung gegossen, morgens gegen 9.00 Uhr die Rollläden geöffnet und diese abends gegen 18.00 Uhr geschlossen. M hatte sie dafür nach seiner Rückkehr jedes Mal zu einem großen Abendessen in ein teures Lokal und anschließend in eine Opernaufführung eingeladen, worauf sich die N auch dieses Mal freute.

Als S am 29.1.2003 gegen 16.00 Uhr von der Schule nach Hause kommt und wegen der eingebrochenen Winterkälte ein paar Kleider aus der Wohnung des M holen will, händigt ihm die N, die gerade vom Kaffeekränzchen mit ihren Freundinnen in Anspruch genommen wird, den Wohnungsschlüssel ohne weiteres aus. Allerdings bittet sie ihn, das gebrauchte Frühstücks- und Mittagsgeschirr abzuspülen. Der pfiffige S erklärt sich hierzu gerne bereit, weil er sofort die Idee hat, die Geschirrspülmaschine zu nutzen, die M mit Genehmigung des V in seiner Wohnung aufgestellt hatte. Die nötige Wasserzuleitung von einem hierfür vorgesehenen, mit einem Sperrventil versehenen Anschluss der Hauswasserleitung hatte M fachkundig an einer Außenwand des Hauses entlang verlegen lassen. S öffnet, wie M ihm dies gezeigt hat, dieses Zulaufventil und setzt die Geschirrspülmaschine ordnungsgemäß in Betrieb. Während er seine Kleidungsstücke zusammensucht, wundert er sich, warum sein Vater die Heizung eingeschaltet und die Heizkörperventile offen gelassen hat. Weil er von M gelernt hat, wie wichtig es ist, auf die Umwelt zu achten, Energie zu sparen, und immer für frische Luft in der Wohnung zu sorgen, dreht er die Ventile aller Heizkörper zu und öffnet die Balkontüre. Noch in Gedanken, vergisst er völlig, als er mit Kleidung und Geschirr bepackt die Wohnung verlässt, das Zulaufventil der Geschirrspülmaschine zu schließen. Als er zu der immer noch ins Gespräch vertieften N zurückkehrt, hält er es nicht für nötig, ihr den Sachverhalt zu erzählen, auch, um sie nicht vor ihren Freundinnen als Umweltsünderin bloß zu stellen, die nicht auf die Heizung geachtet hat.

Da sich ihr „Kaffeekränzchen“ bis ca. 22.30 Uhr hinzieht, gestaltet die N dieses Mal ihre „Runde“ in der Wohnung des M sehr kurz; die bereits spürbare, ungewohnte Kühle der Räume nimmt sie zwar wahr, denkt sich aber nichts weiter dabei. In den nächsten Tagen fühlt die N sich auf Grund der starken Kälte nicht wohl und verlässt ihre Wohnung auch nicht, um nach der Wohnung des M zu sehen. In den frühen Morgenstunden des 2.2.2003 bricht, was S in seinem Alter noch nicht voraussehen konnte, auf Grund der Auskühlung der Wohnung und, weil er den Wasserzufluss nicht wieder abgestellt hat, die von M verlegte Wasserzuleitung zu der Spülmaschine, so dass das Wasser durch die Decke in die Wohnung des abwesenden V und weiter in die Praxis des A läuft.

Als A am folgenden Morgen in seine Praxis kommt, bietet sich ihm ein Bild der Zerstörung. Das Wartezimmer ist ca. 10 cm. hoch mit dem verschmutzten Wasser vollgelaufen, an den von A auf seine Kosten angebrachten Wandtapeten, Deckenverkleidungen, Bodenleisten und Fußböden ist ein Schaden entstanden, den ein später von A zugezogener Fachhandwerker auf 2.000 € zzgl. Mehrwertsteuer schätzt. Außerdem ist die Designer-Ledersitzgruppe unbrauchbar geworden, was A besonders ärgert, da er diese gerade neu zum Marktpreis von 3.500 € unter Eigentumsvorbehalt von L gekauft und noch keine einzige Rate daran abbezahlt hat. Als der aufgeregte A darauf zum Telefon eilen will, rutscht er auf dem jetzt überspülten Laminat vor dem Wartezimmer aus. Er erleidet dabei Prellungen, die er zwar selbst ärztlich versorgen kann, die ihn aber doch über mehrere Wochen

schmerzen. A hätte in diesem Zustand zwar ohne Beeinträchtigungen weiterarbeiten können, aufgrund der nötigen Renovierungsarbeiten muss er aber drei Tage seine Praxis schließen, in der er im Jahresdurchschnitt wöchentlich etwa 1000 € verdient hat.

1. Welche Ansprüche hat A gegen N, M, S und V?
2. Kann M, falls er von A berechtigt in Anspruch genommen werden kann, gegen N oder seine Privathaftpflichtversicherung X vorgehen?

Der für den Versicherungsvertrag zwischen M und X anwendbare §1 I AHB lautet:

*„Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird ...“*

3. Muss M dem V die durch den Wasserleitungsbruch in der Praxis im EG entstandenen Mauer-  
schäden i.H.v. 5000 € und die Schäden in dessen Wohnung i.H.v. 2500 € zahlen, falls der  
nächtliche Rohrbruch nicht auf der Auskühlung, sondern ausschließlich auf einem nicht er-  
kennbaren Materialfehler der von M ordnungsgemäß installierten Leitungen beruhte?

### **Bearbeitungshinweis:**

Die Seitenzahl der **maschinenschriftlichen** Bearbeitung darf **30 Seiten** nicht überschreiten! Die Arbeit soll **halbspaltig** geschrieben werden mit der **Schriftgröße 12** und einem **Zeilenabstand von 1,5**. Die Hausarbeit muss eigenhändig **unterschrieben** sein. Sie muss den **Namen** und die **Matrikelnummer** des Bearbeiters an der Freien Universität Berlin oder der Humboldt-Universität zu Berlin ausweisen. Studierende der HUB fügen bitte diese Abkürzung aus statistischen Gründen hinzu.

#### Achtung:

Überzählige Seiten werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Dasselbe gilt hinsichtlich zusätzlicher Ausführungen, die durch Nichtbeachtung der Formatvorgaben Eingang in die Arbeit finden.

Bitte legen Sie der Arbeit eine **Kopie der Leistungsübersicht** über bestandene Abschlussklausuren der Grundkurse/Grundlagenfächer (im Studienbüro erhältlich) bei: Sonst erfolgt keine Korrektur! Bei Studienwechslern oder fachbereichsfremden Studierenden ist Dispens möglich, der vor Beginn der Bearbeitung einzuholen ist.

Die Leistungsübersicht über bestandene Abschlussklausuren kann bis zur 1. Klausur in dieser Übung nachgereicht werden. Ist das nicht der Fall, ist die weitere Teilnahme nicht zulässig: Jeder Teilnehmer schreibt also die 1. (Ferien-) Hausarbeit auf eigenes Risiko, wenn bei Bearbeitungsbeginn die Teilnahmevoraussetzungen noch nicht gegeben sind.

**Abgabetermin: 26. September 2003** durch Einwurf in den **Hausarbeitenkasten** in der Wandelhalle (Van't-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin) oder bei der **Information bis 15 Uhr**. Bei Übermittlung auf dem Postweg entscheidet das Datum des Poststempels (nur solche der Deutschen Post AG, Freistempler unzulässig).